

KIS – Konferenz Informatikschulen Schweiz

Statuten	
Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.	
Art. 1	Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz
	Unter der Bezeichnung „KIS - Konferenz Informatikschulen Schweiz" (nachstehend KIS genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
Art. 2	Zweck und Aufgaben
1	Die KIS bezweckt den Zusammenschluss der Informatik-Schulen in der ganzen Schweiz zur Koordination der Anbieter von Bildungsgängen im Bereich der höheren Berufsbildung und in den in der Geschäftsordnung erwähnten Bereichen. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung eines Kompetenzzentrums für Fragen der anbietenden Institutionen im Bereich der höheren Berufsbildung, insbesondere in Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Mitglieder und deren Teilnehmenden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der Interessen durch ein Mitspracherecht in den entsprechenden Gremien bei Fragen der höheren Berufsbildung, namentlich bei der Aufstellung von Ausbildungs- und Prüfungsreglementen sowie Rahmenlehrplänen und bei der Zulassung von Absolventen der Mitgliedschulen zu staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen. Die Vertretung von gemeinsamen Anliegen in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und Verbänden (Oda`s).
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Empfehlungen und Richtlinien für Rahmenlehrpläne, Prüfungsreglemente und Prüfungsdurchführungen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufrechterhaltung und Förderung des Leistungsniveaus an den Mitgliedschulen sowie die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern. Die Mitgliedschulen verpflichten sich zur korrekten kaufmännischen und pädagogischen Führung ihrer Bildungsinstitute.
	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination, Unterstützung bei Ausbildungsaktivitäten von Mitgliedern im Bereich der Mitarbeitenden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Den Dialog in der höheren Berufsbildung mit behördlichen, politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Gremien zu pflegen.
2	Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist gemeinnützig. Allfällige Überschüsse aus Subventionen, Beiträgen, Sponsoring oder sonstigen Erträgen werden zur Förderung von Projekten oder im Sinne der zweckgebundenen Vergabe eingesetzt.
Art. 3	Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Erlöschen
1	Der Verein setzt sich aus Bildungsinstitutionen zusammen, die Informatik-Bildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung anbieten (Kollektivmitglied). Die KIS kann auch Organisationen/Firmen, die im Informatikbereich tätig sind, aufnehmen. Diese sind in jeder Beziehung dem Einzelmitglied gleichgestellt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die KIS Personen, die sich um das schweizerische Schul- und Erziehungswesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen (Einzelmitglied).

KIS – Konferenz Informatikschulen Schweiz

2	<p>Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied des Vereins kann jederzeit schriftlich bei der Geschäftsstelle KIS eingereicht werden.</p> <p>Mit der Aufnahmebestätigung durch den Verbandsvorstand wird die Schule, Organisation oder Person Mitglied der KIS. Ein Rekurs - im Falle einer Ablehnung - an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.</p>
3	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Auflösung des Verbandes. • durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle der KIS, die nur auf Ende eines Verbandsjahres mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen erfolgen kann. • bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses. • durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. <p>Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der KIS ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer wiederholt gegen die für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse oder Reglemente verstösst. • wer gegen die Interessen der KIS oder seiner Mitglieder schwer verstösst oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist. • wer seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 4 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Geschäftsstelle nicht nachkommt. <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen Verpflichtungen der KIS gegenüber.</p>
4	<p>Rechte und Pflichten eines Mitglieds:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, die Angebote des Vereins zu nutzen und die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen. • Die Mitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und an dieses Gremium Anträge stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. • Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren. Sie sind zu einem Verhalten verpflichtet, das der statutengemässen Vereinstätigkeit förderlich ist. <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Art. 4	Mittel
1	<p>Neben immateriellen und ideellen Leistungen seiner Mitglieder benötigt der Verein finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks. Die Einnahmequellen des Vereins sind:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge und ausserordentliche Beiträge an gemeinsame von der Mitgliederversammlung beschlossene Aktionen • Spenden, Zuwendungen, Subventionen • Allfällige Gewinne aus speziellen Verbandsdienstleistungen • Sonstige Mittel
2	<p>Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstands den Jahresbeitrag für das Folgejahr. Der Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt CHF 600.00</p>

KIS – Konferenz Informatikschulen Schweiz

Art. 5	Leitung und Verwaltung
1	Organe des Vereins sind:
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsstelle
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Revisionsstelle
2	Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
3	Im Übrigen regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung weitere Zuständigkeiten und gesonderte Entschädigungen.
Art. 6	Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben
1	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt:
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktanden und unter Beilage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Einladung kann inkl. Beilagen elektronisch versandt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht und mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Tagesordnung nicht vorgesehene Geschäfte können nur zur Behandlung kommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
	Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung.
2	Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
	Sie wählt in geheimer oder offener Abstimmung die Mitglieder des Vorstandes, den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die Rechnungsrevisoren.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie genehmigt die Jahresrechnung, den Bericht der Rechnungsrevisoren und entlastet den Vorstand.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie genehmigt die Geschäftsordnung für die Vereinsorgane, sowie Verträge, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie entscheidet über Statutenänderungen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie beschliesst Beitritte zu anderen Organisationen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest und genehmigt das vom Vorstand verabschiedete Budget.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie beschliesst über die Auflösung und Liquidation des Vereins.
3	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

KIS – Konferenz Informatikschulen Schweiz

	<p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt.</p> <p>Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid.</p>
Art. 7	Vorstand
1	<p>Organ: Der Vorstand der KIS besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident und mindestens drei weiteren Mitgliedern).</p> <p>Diese werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegen aussen und leitet die Versammlungen.</p> <p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten mindestens zweimal im Verbandsjahr zusammen.</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung ist im Vorstand die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Über die Sitzung wird Protokoll geführt.</p>
2	<p>Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit zwei Drittel der Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.</p>
3	<p>Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.</p>
4	<p>Aufgaben In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Aufgaben und Geschäfte zu behandeln, die sich aus dem Verbandszweck ergeben und nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden. • Vertretung des Verbandes nach aussen • Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder. • Verabschiedung des Budgets zu handen der Mitgliederversammlung. • Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen. • Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. • Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen; Formulierung ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung sowie die Wahl des Kommissionspräsidenten. • Festlegen des Aktionsprogramms für das laufende/die nächsten zwei Jahr(e).
Art. 8	Geschäftsstelle
	<p>Der Vorstand ist befugt, zur Führung der ordentlichen und laufenden Geschäfte des Vereines eine Geschäftsstelle zu bestellen. Die Berichterstattung der laufenden Geschäfte an den Vorstand erfolgt an den Vorstandssitzungen und durch Protokollierung dieser Sitzungen.</p>

KIS – Konferenz Informatikschulen Schweiz

	<p>Die Berichterstattung an die Mitglieder erfolgt an den Mitgliederversammlungen, durch die Protokollierung der Versammlung.</p> <p>Die Ausformulierung des Dienstverhältnisses bzw. die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand bestimmt.</p> <p>Der Geschäftsstelle obliegen die in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.</p>
Art. 9	Revisionsstelle
1	Von der Mitgliederversammlung wird die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Verbandsmitgliedern oder einer aussenstehenden Revisionsstelle, auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2	Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die wirtschaftliche, zweckmässige, sparsame und statutengemässe Verwendung der Mittel.
3	Die Rechnungsprüfer haben sich mindestens einmal jährlich von der Richtigkeit der Kassenführung und des Rechnungsabschlusses zu überzeugen. Kassenprüfungen haben sich jedenfalls auf die Feststellung der (Bar-) Geldbestände und auf das Vorhandensein aller zu verwahrenden Sachwerte zu erstrecken.
4	Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten.
Art. 10	Rechnungsabschluss
	Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
Art. 11	Haftung
	Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 12	Statutenrevision und Auflösung
1	Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten oder die Auflösung der KIS kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern die Revision oder Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist.
2	Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der KIS beschliesst, entscheidet über die Verteilung des Verbandsvermögens.
Art. 13	Schlussbestimmungen
	<p>Soweit die vorliegenden Statuten über die Organisation und über das Verhältnis der KIS zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB Anwendung.</p> <p>Die vorstehenden Statuten sind durch die konstituierende Mitgliederversammlung vom 25. März 2011 in Bern genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>